

SATZUNG DER GEMEINDE LANDKIRCHEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21

FÜR DAS GEBIET „LEMKENHAFEN - SÜDÖSTLICH DES MÜHLENWEGES“

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 500

Präambel

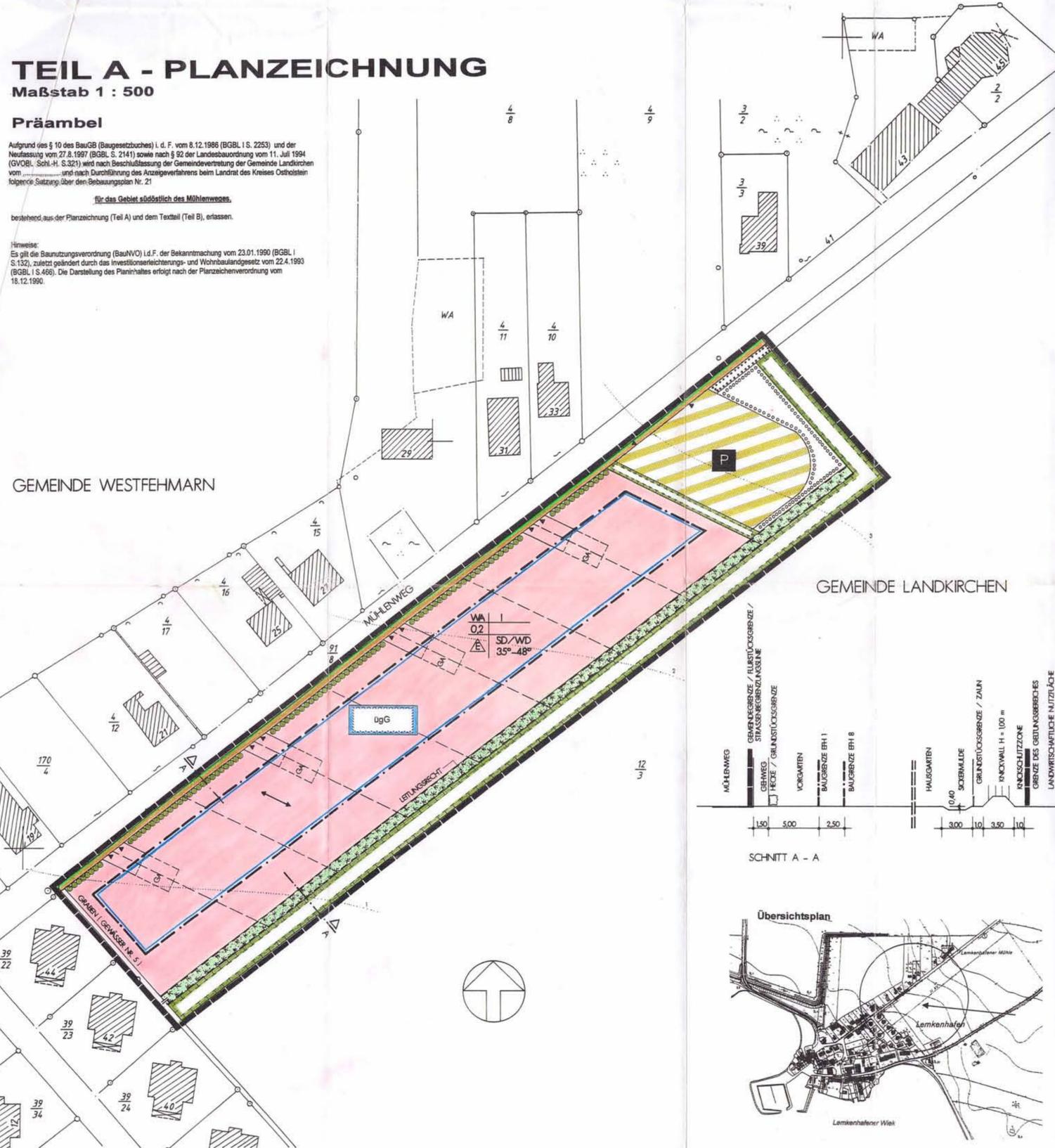
Aufgrund des § 10 des BauGB (Baugesetzbuch) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Landkirchen vom ... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21

für das Gebiet südöstlich des Mühlenweges,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), erlassen.

Hinweise:
Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466). Die Darstellung des Planzeichnens erfolgt nach der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990.

GEMEINDE WESTFEHMARN



GEMEINDE LANDKIRCHEN



PLANZEICHEN - PlanzV 90 - Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
Es ist eine Wohneinheit pro Wohngebäude zulässig.

WA allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

0,2 Grundflächenzahl (§19 (2) BauNVO)

1 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

E Nur Einzelhäuser mit max. einer Wohneinheit zulässig (§ 22 (2) BauNVO und § 9(1) Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

▲ Grundstückszufahrt und -abfahrt

P Öffentliche Parkfläche (Oberflächengestaltung unverriegelt)

— Öffentlicher Gehweg (Oberflächengestaltung unverriegelt)

5. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14, 20 und 21 BauGB)

— Sickermulde mit Leitungsrecht zugunsten der Anlieger (§9 (1) Nr. 21 BauGB)

6. Maßnahmen und Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Natur u. Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

— Neuanlage eines Knicks (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

— Erhaltung und Pflege von Knicks (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

— Anpflanzung Hecke (§9 (1) Nr. 25a)

— Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§9 (1) Nr. 25a BauGB) als Ausgleichsfläche

7. sonstige Darstellungen und Festsetzungen

GA Umgrenzung v. Flächen f. Nebenlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

— Mit Geh- u. Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

8. Baugestalterische Festsetzungen (§ 92 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB)

— Vorgeschiedene Firstrichtung

SD/WD Satteldach / Walmdach / Dachneigung

9. Darstellung ohne Normcharakter

— Geplante Grundstücksgrenze

— Höhenlinie

10. Kennzeichnung (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

UgG Überschwemmunggefährdetes Gebiet (bis 3,25 m üNN) (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

TEIL B - TEXT

FESTSETZUNGEN

1. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
Es ist eine Wohneinheit pro Wohngebäude zulässig.

2. NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

2.1 Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur folgende Anlagen zulässig:
Pargolen

Sicht- und Windschutzwände - Höhe max. 1,50 m

2.2 Im übrigen sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. (§ 14 (1) Nr. 3 BauGB)

3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE (§ 16 (2) Nr. 4 und (4) BauNVO)

3.1 Es wird eine Firsthöhe von max. 10,50 m festgelegt. Die Bezugshöhe ist die Mitte der dazugehörigen Verkehrsfläche (Mühlenweg).

4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

4.1 Garagen sind nur in den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Stellplätze sind auch im Bereich der nicht überbaubaren Fläche zwischen der Hecke entlang des Mühlenweges und der vorderen Baugrenze zulässig.

5. FLÄCHEN ZUR REGELUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 14 u. 21 BauGB)

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen und Terrassen ist gering belastet und auf dem Grundstück zu versickern. Hierfür ist an der südöstlichen Grundstücksgrenze eine Mulde in einer Breite von 3,0 m und einer Tiefe von 0,4 m mit Böschungsnegungen von 1:3 herzustellen. Der Oberboden besteht aus einer 0,3 m mächtigen Mutterbodenschicht, die mit Grassaat eingesät wird. Ein Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des Plangebietes stellt den Notablauf in den Graben sicher. Das Leitungsrecht ist als Dienstbarkeit abzusichern.

6.3 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.4 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.5 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.6 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.7 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.8 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.9 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.10 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.11 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.12 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.13 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.14 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.15 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.16 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.17 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.18 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.19 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.20 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.21 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.22 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.23 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.24 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.25 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.26 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.27 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.28 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.29 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.30 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.31 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.32 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.33 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.34 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.35 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.36 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.37 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.38 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.39 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.40 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.41 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.42 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.43 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.44 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.45 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.46 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.47 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

6.48 Einfriedungen
Für die Einfriedung entlang des Mühlenweges ist eine geschnittene Laubholzhecke zu pflanzen. Die seitlichen Einfriedungen zwischen den einzelnen Grundstücken sind mit freiwachsenden oder geschnittenen, heimischen, laubwerfenden Gehölzen anzupflanzen (z.B. Esche, roter Hartfrießel, Flieder, wilde Johannisbeere, Traubenkirsche oder Weißdorn).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Landkirchen vom 15.9.97. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 15.9.97 erfolgt.

Burg auf Fehmarn, den 27. MAI 1998 Der Amtsvorsteher

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.12.1997 durchgeführt worden.

Burg auf Fehmarn, den 27. MAI 1998 Der Amtsvorsteher

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. FEB. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg auf Fehmarn, den 27. MAI 1998 Der Amtsvorsteher

4. Die Gemeindevertretung Landkirchen hat in ihrer Sitzung am 22. JUNI 1999 einen verfahrensleitenden Beschl. gefasst. Hierzu wird die Umstellung des Verfahrens gemäß § 233 (1) 2 BauGB auf das BauGB 90 in der Fassung vom 27.8.97 festgesetzt.

Burg auf Fehmarn, den 25. JUNI 1999 Der Amtsvorsteher

5. Die Gemeindevertretung Landkirchen hat am 27. JUNI 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Burg auf Fehmarn, den 25. JUNI 1999 Der Amtsvorsteher

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 1. AUG. 1999 bis zum 2. SEPT. 1999 während der Sprechzeiten und nach Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll gelaufen gemacht werden können, am 2.8.1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Burg auf Fehmarn, den 30. JUNI 1999 Der Amtsvorsteher

7. Der katastermäßige Bestand am 01.07.99 sowie die geographische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg, den 26.07.99 -Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung Landkirchen hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.10.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg auf Fehmarn, den 14. DEZ. 1999 Der Amtsvorsteher

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Mit Schreiben vom 16.12.1998 wurde daher eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Die Gemeindevertretung Landkirchen hat die vorgebrachten Anregungen in ihrer Sitzung am 17.5.99 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund der erneut vorgenommenen Änderungen wurde mit Schreiben vom 26.5.99 erneut eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Burg auf Fehmarn, den 22. JUNI 1999 Der Amtsvorsteher

10. Der Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. JULI 1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. JULI 1999 begl.igt.